

HVBG-Info 14/1984 vom 30.08.1984, S. 0063 - 0067, DOK 473/017-BSG

Ablehnung der Gewährung von Hinterbliebenenrente an frühere Ehefrau gemäß § 65 RKG - BSG-Urteil vom 27.03.1984 - 5a RKn 19/83

Ablehnung der Gewährung von Hinterbliebenenrente an frühere Ehefrau gemäß § 65 RKG (vergleichbar mit § 592 RVO); hier: BSG-Urteil vom 27.03.1984 - 5a RKn 19/83 - Das BSG hat mit Urteil vom 27.03.1984 - 5a RKn 19/83 - die Gewährung von Hinterbliebenenrente an die frühere Ehefrau des Versicherten gemäß § 65 RKG u.a. mit folgender Begründung abgelehnt:

"Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Nach § 65 Satz 1 RKG erhält eine frühere Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten vor dem 01. Juli 1977 geschieden worden ist, nach dem Tode des Versicherten Rente, wenn der Versicherte ihr zur Zeit des Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) muß der Betrag, der als Unterhalt i.S. des § 65 RKG anzusehen ist, wenigstens 25 v.H. des zeitlich und örtlich maßgebenden Regelsatzes der Sozialhilfe - ohne Aufwendungen für Unterkunft - ausmachen (BSGE 53, 256 = SozR 2200 § 1265 Nr. 63). Nach den Feststellungen des LSG betrug der zeitlich und örtlich maßgebende Regelsatz der Sozialhilfe zur Zeit des Todes des Versicherten 290,00 DM monatlich. Die Klägerin erhielt jedoch nur 50,00 DM monatlich, also weniger als 25 v.H. Sie hatte auch keinen Anspruch auf höheren Unterhalt."